



Faktenblatt 1

Datum 17. März 2008

Stromversorgungsverordnung: Die 10 wichtigsten Punkte

Grundversorgung

Die Versorgungssicherheit ist ein zentrales Element der Stromversorgungsgesetzgebung. Dazu gehört auch die Grundversorgung der Endverbraucher, welche nicht in den freien Markt eintreten. Diese haben Anspruch auf jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen. Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) konkretisiert nun, was „angemessen“ bedeutet. Die Endverbraucher mit Grundversorgung haben Anspruch auf einen Tarif, welcher sich an den Gestehungskosten des Stromproduzenten sowie an langfristigen Bezugsverträgen des Lieferanten orientiert und nicht an den Marktpreisen.

Netzzugang

Es ist ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll, mehrere parallele Elektrizitätsnetze aufzubauen. Es gilt daher der Grundsatz: Kein Wettbewerb im Netz, aber Wettbewerb beim Energiehandel. Voraussetzung für den Wettbewerb beim Energiehandel ist, dass Dritte die Elektrizitätsnetze zur Durchleitung von Strom benutzen dürfen. Die Stromversorgungsgesetzgebung regelt die Modalitäten dieser Nutzung.

Anspruch auf Netzzugang haben ab 1. Januar 2009 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh. Machen sie den Schritt in den freien Markt, gibt es kein Zurück in die Grundversorgung. "Einmal frei, immer frei" lautet die Devise.

Endverbraucher mit einem kleineren Jahresverbrauch (vor allem Haushalte) werden ab dem 1. Januar 2014 freien Netzzugang haben, sofern kein Referendum gegen die volle Marktöffnung zustande kommt, bzw. dieses in der Volksabstimmung abgelehnt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Elektrizitätstarife dieser Endverbraucher von der Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht, die auf Klage hin, aber auch von sich aus einschreiten kann.



Netzanschluss

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und in ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Die Zuordnung zu bestimmten Netzebenen legen die Netzbetreiber in Richtlinien fest. Streitfälle entscheidet die ECom.

Automatischer Lastabwurf

Um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten und Black-outs zu verhindern, trifft die nationale Netzgesellschaft swissgrid mit den Akteuren die notwendigen vertraglichen Vorkehrungen (z.B. automatische Abschaltung eines Verbrauchers bei Unterschreitung einer bestimmten Netzfrequenz).

Wer, was, wie, wann

Jeweils bis zum 31. August müssen die Netzbetreiber unter anderem die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife sowie die Jahresrechnungen über eine zentrale Adresse im Internet veröffentlichen. Gestützt auf diese Daten können Endverbraucher entscheiden, ob sie per 1. Januar in den Markt eintreten und ihren Lieferanten wechseln wollen. Sie müssen dies ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Oktober mitteilen. Der erstmalige Lieferantenwechsel ist also nur einmal, jeweils per 1. Januar des nächsten Jahres möglich. Nachher richtet sich die Kündigungsmöglichkeit nach dem individuell abgeschlossenen Vertrag.

Damit die vom lokalen Netzbetreiber losgelösten Energielieferungen datentechnisch verarbeitet werden können, ist für in den Markt eintretende Endverbraucher die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vorgeschrieben. Nur so kann die Netzstabilität aufrecht erhalten werden.

Kostenverteilung

Die Elektrizitätsbranche teilt das Elektrizitätsnetz in sieben Netzebenen auf, vom Hochspannungsnetz bis zum lokalen Verteilnetz. Die Kosten der höheren Netzebenen werden einerseits auf die jeweils tiefere Netzebene, andererseits auf die dort direkt angeschlossenen Endverbraucher überwält. Die StromVV regelt die Zuteilung dieser Kostenblöcke.

Ebenso regelt die StromVV, wie diese Kostenblöcke den am lokalen Verteilnetz angeschlossenen Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden. Der Netznutzungstarif muss für ganzjährig genutzte Liegenschaften zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein; Das heisst, der Fixkostenanteil darf maximal 30 Prozent betragen. Damit werden Energieeffizienzmassnahmen entsprechend honoriert.



Situation der Bergkantone

In den Berggebieten hat das Elektrizitätsnetz eine relativ hohe Kapazität, um den Transport der hohen Produktion aus Wasserkraft zu gewährleisten. Entstehen durch Anschluss oder Betrieb dieser Produktionsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern müssen in einem angemessenen Umfang von den Produzenten getragen werden. Damit wird verhindert, dass die im Verhältnis relativ kleine Anzahl von Endverbrauchern ein unverhältnismässig hohes Netznutzungsentgelt bezahlen muss.

WACC (weighted average cost of capital)

Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Die anrechenbaren Kosten setzen sich aus den Kapital- und Betriebskosten zusammen, die Kapitalkosten wiederum aus den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Eigen- und Fremdkapital werden nach der StromVV zu einem Satz von rund 5 % verzinst (durchschnittliche Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1,93 Prozentpunkten). Dies entspricht einer Eigenkapitalrendite von rund 10 Prozent. Bei Änderungen der Marktrisikoprämie passt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Elektrizitätskommission (EiCom) die risikogerechte Entschädigung jährlich an.

Regulator

Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden von der Elektrizitätskommission (EiCom)¹ überwacht. Sie kann Absenkungen der Tarife verfügen und Erhöhungen untersagen. Zudem kann sie anordnen, dass ungerechtfertigte Gewinne durch Senkung der Tarife kompensiert werden.

Subsidiaritätsprinzip

Nach dem im Stromversorgungsgesetz verankerten Subsidiaritätsprinzip sind Bund und Kantone verpflichtet, vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen und der Wirtschaft zu prüfen. Die Stromversorgungsverordnung ist bewusst schlank gehalten. Sie verweist an verschiedenen Stellen auf Richtlinien der Netzbetreiber. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat in verschiedenen Bereichen bereits solche Richtlinien erarbeitet und publiziert². Die Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Erlass von solchen Richtlinien die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger zu konsultieren. Diese direkt betroffenen Akteure müssen also in den Erarbeitungsprozess einbezogen werden. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Energie in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

¹ www.elcom.admin.ch

² www.strom.ch